LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Institut national
de recherches archéologiques

LEITFADEN FÜR DIE ARCHÄOLOGISCHE BEWERTUNG VON ERSCHLIESSUNGSPROJEKTEN

Im Rahmen des Art.4 des Gesetzes über das kulturelle Erbe vom 25. Feburar 2022

Version vom 29. August 2023
Text: M. Duong und M. Risch

Bei der Durchführung von Erschließungs-, Abriss-, Bau- oder anderen Umbauarbeiten im Boden oder Untergrund eines Grundstücks **kann es vorkommen, dass archäologische Objekte oder Stätten gefunden werden**.

Im Falle einer zufälligen Entdeckung von archäologischen Überresten während der Erschließungsarbeiten, müssen diese unweigerlich unterbrochen werden, damit archäologische Untersuchungen auf dem Grundstück durchgeführt werden können. In diesem Zusammenhang haben das Ministerium für Kultur und das INRA (Institut national de recherches archéologiques) **die Vorgehensweise der Präventivarchäologie** eingeführt.

Mithilfe der Präventivarchäologie, die über das **Gesetz vom 25. Februar 2022 zum kulturellen Erbe**[1] geregelt ist, sollen die Interessen des Bauherrn mit denen der wissenschaftlichen Forschung und der Bewahrung des archäologischen Erbes in Einklang gebracht werden. In diesem Rahmen sollen die archäologischen Güter, die von öffentlichen oder privaten Arbeiten betroffen sind, innerhalb einer angemessenen Frist entdeckt, dokumentiert oder ggf. durch eine wissenschaftliche Studie erhalten werden.

Die Präventivarchäologie besteht aus zwei Phasen: zuerst aus der Entdeckung archäologischer Fundstellen, vor allem im Rahmen einer archäologischen Diagnostik. Wenn diese Phase positiv ist und eine Erhaltung der archäologischen Elemente *in situ* nicht möglich ist, kann an dieser Fundstelle in einer zweiten Phase eine Präventivgrabung durchgeführt werden. Danach wird das Grundstück für die Erschließungsarbeiten archäologisch freigegeben.

[1] https://legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/2022/02/25/a80/jo

Inhaltsverzeichnis

1. Wie reicht man einen Antrag zur archäologischen Bewertung ein? 3
2. Welche Arbeiten oder Projekte benötigen keine archäologische Bewertung? 3
a. Arbeiten/Projekte in der archäologischen Beobachtungszone (ZOA) oder des zugehörigen Untergebiets: 3
b. Arbeiten/Projekte außerhalb des archäologischen Beobachtungsgebiets (ZOA): 4
3. Wer stellt den Antrag zur archäologischen Bewertung? 4
4. Zu welchem Zeitpunkt stellt man den Antrag zur archäologischen Bewertung? 4
5. Empfangsbestätigung 4
6. Die ministerielle Anordnung 5
7. Das technische und wissenschaftliche Lastenheft (CCST) 5
8. Wer zahlt die Operationen der Präventivarchäologie? 6
9. Die Anfrage der ministeriellen Genehmigung und der wissenschaftliche Arbeitsplan (PSI) 6
10. Zutrittsgenehmigung 6
11. Sonstige erfoderliche Genehmigungen 7
12. Das Treffen vor Beginn der Maßnahme 7
13. Das Anfangsdatum der archäologischen Operation 7
14. Die Dauer der archäologischen Operation (Diagnostik) 7
15. Die wissenschaftliche Kontrolle der archäologischen Präventivmaßnahme durch den Maßnahmenverantwortlichen des INRA (RSS) 8
16. Das Ende einer archäologischen Operation (Diagnostik) 8
17. Der Abschlussbericht der diagnostischen Maßnahme (RFO) 9
18. Was passiert nach der archäologischen Diagnostik? 9
19. Was tun bei einer zufälligen Entdeckung von archäologischen Funden und Befunden? 9
20. Kann man die Prozeduren der Präventivarchäologie ablehnen? Was passiert, wenn man die Prozeduren der Präventivarchäologie missachtet? 9
KONTAKT 10

Die Vorgehensweise in der Präventivarchäologie

1. Wie reicht man einen Antrag zur archäologischen Bewertung ein?

Ein Antrag zur archäologischen Bewertung der geplanten Erschließungsarbeiten muss beim INRA eingereicht werden, um die Auswirkungen letzterer auf das archäologische Erbe zu bewerten.

Die Anfrage besteht aus einem Formular zur archäologischen Bewertung, das datiert und vollständig ausgefüllt sein muss (s. Anlage 1; die PDF-Version kann ebenfalls über die Web-Seite des INRA heruntergeladen werden), und aus den im Formular verlangten Anlagen. Die gesamten Unterlagen können dem INRA per Post oder elektronisch – per E-Mail, OTX oder We-transfer - an amenagement@inra.etat.lu zugestellt werden.

2. Welche Arbeiten oder Projekte benötigen keine archäologische Bewertung?

a. Arbeiten/Projekte in der archäologischen Beobachtungszone (ZOA) oder des zugehörigen Untergebiets:

Gemäß Art.4 des o. g. Gesetzes, ist für folgende Arbeiten keine archäologische Bewertung notwendig:

- alle Arbeiten, die sich in der archäologischen Beobachtungszone *(zone d'observation archéologique* - ZOA) befinden und mit denen ein Teilbebauungsplan (PAP) „Quartier existant" (QE) mit einer Grundfläche von weniger als 100 m^2 und einer Tiefe von weniger als 0,25 m umgesetzt wird;
- alle dringenden Infrastrukturarbeiten[2], die sich in der Beobachtungszone (ZOA) befinden ;
- alle Arbeiten, die sich in der Unterzone der archäologischen Beobachtungszone befinden und mit denen ein PAP QE mit einer Grundfläche von weniger als 0,3 ha und einer Tiefe von weniger als 0,25 m umgesetzt wird;
- alle Arbeiten, die sich in der Unterzone der archäologischen Beobachtungszone befinden und mit denen ein PAP „Nouveau Quartier" (NQ) mit einer Fläche von weniger als 1 ha umgesetzt wird;
- alle Arbeiten zur Sanierung der bestehenden Verkehrswege, die sich in der Unterzone der archäologischen Beobachtungszone befinden.

Die archäologische Beobachtungszone (ZOA) und die dazugehörige Unterzone sind über eine großherzogliche Verordnung geregelt und eingegrenzt. Sie sind integraler Bestandteil in Form einer überlagerten Zone aller nationaler, kommunaler oder urbanistischer Pläne oder Erschließungsprojekte (Allgemeiner Bebauungsplan, sektorielle Pläne, Flächennutzungsplan, usw.).

[2] Unter dringenden Arbeiten versteht man beispielsweise absolut erforderliche Arbeiten im Zusammenhang mit Rohrbruch oder Erdrutschen.

Für weitere Informationen über das archäologische Beobachtungsgebiet können Sie folgende Abteilung beim INRA kontaktieren : *Service de l'inventaire et de la cartographie du patrimoine archéologique* - gestion.zoa@inra.etat.lu.

b. Arbeiten/Projekte außerhalb des archäologischen Beobachtungsgebiets (ZOA):

Ebenfalls von einer archäologischen Bewertung nach Art. 4 des o. g. Gesetzes befreit sind alle geplanten Arbeiten an national geschützten Denkmälern (die nicht Bestandteil der ZOA sind).

Gemäß Art. 30 des o. g. Gesetzes, ist eine schriftliche **ministerielle Genehmigung** vom Kulturminister für alle außen oder innen ausgeführten Reparatur-, Sanierungs- oder jegliche Änderungsarbeiten an einem **national geschützten Denkmal** notwendig. Die Genehmigung kann unterschiedlichen Vorschriften unterliegen, je nachdem welche Arbeiten geplant sind, bzw. um welche Stätte es sich handelt.

Im Falle eines **Antrags einer ministeriellen Genehmigung** für Arbeiten an einem national geschützten Denkmal, wenden Sie sich bitte frühestmöglich an folgende Abteilung beim INRA : ***Service des sites archéologiques classés et relations patrimoniales*** **- pcnarcheo@inra.etat.lu**

3. Wer stellt den Antrag zur archäologischen Bewertung?

Der Antrag zur archäologischen Bewertung wird vom **Bauherrn** der geplanten Arbeiten an das INRA gestellt. Allerdings können auch folgende Personen den Antrag stellen: der Grundstücksbesitzer, auf dessen Grund die Arbeiten geplant sind; das Ingenieur-, Städtebau-, Architekturbüro, das mit der Planung des Projektes beauftragt wurde; die Gemeinde oder der Staat als Eigentümer des jeweiligen Grundstücks.

4. Zu welchem Zeitpunkt stellt man den Antrag zur archäologischen Bewertung?

Gemäß Art.4 des o. g. Gesetzes muss der Antrag zur archäologischen Bewertung **spätestens** zum Zeitpunkt der Anfrage der Bau- oder Abrissgenehmigung gestellt werden.

Um eventuelle Verzögerungen im Ablauf der geplanten Arbeiten zu vermeiden, können die Unterlagen zur archäologischen Bewertung auch schon vor der Anfrage der Bau- oder Abrissgenehmigung beim INRA eingereicht werden. Wenn andere Genehmigungsverfahren durchgeführt werden müssen - so wie z.B.: Teilbebauungsplan (PAP), punktuelle Änderung des allgemeinen Bebauungsplans (PAG), UVP-Screening, usw., kann das Projekt oder der Vorentwurf der geplanten Arbeiten schon im Vorfeld oder zeitgleich zu diesen Anträgen der anderen Verwaltungen beim INRA eingereicht werden.

5. Empfangsbestätigung

Nach Erhalt der Unterlagen zur archäologischen Bewertung wird der *Service du suivi archéologique de l'aménagement du territoire* vom INRA ihre Vollständigkeit überprüfen. Wenn das Dossier komplett ist,

erhält der Antragsteller eine Empfangsbestätigung. Diese Empfangsbestätigung beinhaltet u.a. die Frist für die Antwort seitens des INRA.

6. Die ministerielle Anordnung

Nach der archäologischen Bewertung erhält der Antragsteller innerhalb von 30 Werktagen eine ministerielle Anordnung. Diese Frist läuft ab dem Datum, an dem die Unterlagen vom INRA als komplett angesehen werden.
Gemäß Art. 5 des o. g. Gesetzes, besteht die ministerielle Anordnung aus:

a. einer Baufeldfreigabe der Grundstücke mit niedrigem archäologischen Potential; oder
b. einer Anordnung von Operationen zur archäologischen Diagnostik; oder
c. einer Anordnung von Ausgrabungen im Rahmen der Präventivarchäologie.

Die Gemeinde, in der das Bauvorhaben geplant ist, erhält eine Kopie dieser Anordnung.

Wenn innerhalb der Frist von 30 Werktagen nach Eingang der vollständigen Unterlagen im Rahmen des Art. 4 des o. g. Gesetzes keine Anordnung ausgestellt wird, erhält das vorgelegte Bauvorhaben automatisch eine archäologische Freigabe.

Wenn das Bauvorhaben geändert wird, muss der Bauherr einen Antrag zur Neubewertung seines Projekts einreichen. Daraufhin wird dem Bauherrn eine neue ministerielle Anordnung zugestellt.

7. Das technische und wissenschaftliche Lastenheft (CCST)

Nach Erhalt der ministeriellen Anordnung zu einer archäologischen Operation, kann der Bauherr beim INRA die Person kontaktieren, die die Maßnahme begleitet (*Responsable du suivi scientifique* - RSS). Die Kontaktdaten befinden sich auf der ministeriellen Anordnung.

Der Maßnahmenverantwortliche (RSS) lässt dem Bauherrn das technische und wissenschaftliche Lastenheft (CCST) zur vorgeschriebenen Operation, gemäß Art. 8 des o. g. Gesetzes, zukommen. Um ein Angebot zu erhalten, muss der Bauherr die ministerielle Anordnung und das Lastenheft (CCST) an die archäologischen Dienstleister schicken.

Das technische und wissenschaftliche Lastenheft (CCST) enthält gemäß Art. 9 des o. g. Gesetzes eine Liste der archäologischen Dienstleister (*Opérateurs archéologiques* – OA). Da sich diese Liste zwischen dem Zeitpunkt des Verschickens durch das INRA und der Anfrage eines Angebots durch den Bauherrn ändern kann, befindet sich eine stets aktuelle Liste der zugelassenen archäologischen Dienstleister auf der Interseite des INRA, unter der Rubrik „Aménagement“. Diese kann bei Bedarf heruntergeladen werden.

8. Wer zahlt die Operationen der Präventivarchäologie?

Gemäß Art. 14 des o. g. Gesetzes, müssen die Kosten der im Rahmen von Art. 5 des o. g. Gesetzes vorgeschriebenen archäologischen Maßnahmen vom Bauherrn getragen werden.
Die Kosten, die mit den im Rahmen von Art. 5 vorgeschriebenen archäologischen Ausgrabungen einhergehen, werden jeweils zur Hälfte vom Bauherrn und vom Staat getragen.

9. Die Anfrage der ministeriellen Genehmigung und der wissenschaftliche Arbeitsplan (PSI)

Gemäß Art. 11 des o. g. Gesetzes, bedürfen alle archäologische Feldforschungen – so auch Operationen der Präventivarchäologie - einer vorherigen ministeriellen Genehmigung.

Die Anfrage zur ministeriellen Genehmigung so wie sie in Art. 11 des o. g. Gesetzes vorgesehen ist, muss durch den zugelassenen archäologischen Dienstleister getätigt werden. Dieser wurde vom Bauherrn für eine bestimmte, vorgeschriebene archäologische Maßnahme beauftragt. Wenn der archäologische Dienstleister den Zuschlag des Bauherrn erhalten hat, wird er den wissenschaftlichen Arbeitsplan (*projet scientifique d'intervention* - PSI) beim INRA, bzw. beim Maßnahmenverantwortlichen (RSS) des INRA einreichen. **Dieses PSI steht demnach für die Anfrage zur Genehmigung der betroffenen archäologischen Operation.**

Der Antrag zur ministeriellen Genehmigung – und somit das Einreichen des PSI beim INRA, muss spätestens 30 Werktage vor dem geplanten Beginn der archäologischen Feldforschung erfolgen**. Die Voraussetzungen für den Antrag der ministeriellen Genehmigung und deren Erlass sind in Kapitel 2 der großherzoglichen Verordnung vom 9. März 2022 aufgeführt.**[3].

Die Gemeinde, in der die archäologische Operation stattfinden wird, erhält eine Kopie der ministeriellen Genehmigung. Gemäß Art. 8 des o. g. Gesetzes ist die Genehmigung 1 Jahr gültig ab dem Datum ihrer Ausstellung. Die Gültigkeit kann auf Anfrage verlängert werden.

10. Zutrittsgenehmigung

Vor Beginn der archäologischen Präventivmaßnahme, muss der Bauherr dem archäologischen Dienstleister die **Zutrittsgenehmigung** für alle zu untersuchenden Grundstücke übergeben. Diese muss in unterzeichneter Version im PSI eingegliedert sein, und erlaubt dem archäologischen Dienstleister sowie den Mitarbeitern des INRA, den Zugang auf die betroffenen Grundstücke.

Ist das zu untersuchende Grundstück verpachtet oder vermietet, muss der Bauherr den Pächter(n) und den Mieter(n) über den Beginn und die Dauer der archäologischen Operation informieren.

Der archäologische Dienstleister muss bei Bedarf eine Genehmigung bei der Zivilluftfahrtbehörde (DAC) einholen, damit er eine Drone während der Operation nutzen kann.

[3] https://legilux.public.lu/eli/etat/leg/rgd/2022/03/09/a99/jo

11. Sonstige erfoderliche Genehmigungen

Wenn das Grundstück national geschützt ist oder ein national geschütztes Gut berührt, ist gemäß Art. 30 des o. g. Gesetzes eine Genehmigung oder eine Stellungnahme seitens des Kulturministeriums notwendig.

Falls vor der archäologischen Operation Genehmigungen von anderen Ministerien, staatlichen oder kommunalen Verwaltungen erforderlich sind (z. B. Genehmigung bei der Straßenbauverwaltung, Genehmigung für die Zwischenlagerung von Aushubmaterial in einer Grünzone, usw.), muss der Bauherr vor Beginn der archäologischen Intervention eine Kopie dieser Genehmigungen an den archäologischen Dienstleister übergeben.

12. Das Treffen vor Beginn der Maßnahme

Ein Treffen vor Ort sollte spätestens eine Woche vor Beginn der Maßnahme stattfinden. Dieses Treffen wird vom archäologischen Dienstleister, der vom Bauherrn beauftragt wurde, organisiert. Bei dem Treffen sind der archäologische Dienstleister, der Bauherr und der Maßnahmenverantwortliche des INRA anwesend.

Der Bericht der Baustellenbesprechung wird vom archäologischen Dienstleister erstellt. Dieser schickt ihn am folgenden Arbeitstag an den Bauherrn und an den Maßnahmenverantwortlichen des INRA.

13. Das Anfangsdatum der archäologischen Operation

Das Datum, an dem die archäologische Operation beginnen soll, wird vom Bauherrn und vom archäologischen Dienstleister festgelegt. Dieses Datum muss im wissenschaftlichen Arbeitsplan (PSI) und somit bei der Anfrage der ministeriellen Genehmigung vermerkt werden. Wenn dieses Datum aus bestimmten Gründen geändert werden muss, soll der verantwortliche Archäologe des Dienstleisters der zuständigen Person beim INRA (RSS) frühestmöglich das neue Datum schriftlich mitteilen.

Da die ministerielle Genehmigung ab ihrem Erlass für ein Jahr gültig ist, muss die archäologische Operation innerhalb dieser Zeitspanne beginnen. Wird diese Frist überschritten, muss der archäologische Dienstleister eine neue Genehmigung beantragen.

14. Die Dauer der archäologischen Operation (Diagnostik)

Die Dauer der archäologischen Operation (Diagnostik) ist im wissenschaftlichen Arbeitsplan (PSI) angegeben und somit auch beim Antrag der Genehmigung. Die Dauer der Intervention muss den Angaben des technischen und wissenschaftlichen Lastenheftes (CCST) entsprechen.

Im Rahmen einer diagnostischen Maßnahme kann der Maßnahmenverantwortliche des INRA (RSS) die Dauer der Intervention verlängern, und zwar mittels einer zusätzlichen *Tranche*, deren maximale Dauer im PSI steht. Diese zusätzlichen Tage bilden einen festen Bestandteil der archäologischen Operation. Die

Dauer der zusätzlichen Tranche im PSI muss der im Lastenheft (CCST) vorgeschriebenen Dauer entsprechen.

Gemäß Art. 6 des o. g. Gesetzes darf eine Operation der Präventivarchäologie die Gesamtdauer von 6 Monaten nicht überschreiten, – dies ab Beginn der betroffenen Operation, den Kollektivurlaub im Sommer und Winter und Schlechtwetter ausgenommen. Die Unterbrechung der Arbeiten durch Schlechtwetter und ihre Wiederaufnahme wird vom INRA beschlossen.
Die Dauer einer archäologischen Operation kann verlängert werden, indem INRA und Bauherr eine Einigung finden und je nach wissenschaftlichem Resultat der archäologischen Präventivmaßnahme oder infolge anderer bestehender wissenschaftlicher Angaben.

Im Falle einer außerordentlichen Entdeckung während der archäologischen Präventivmaßnahme kann die Dauer der Operation verlängert werden, ohne aber die Dauer von 5 Jahren zu überschreiten.

Die Gesamtdauer von 6 Monaten kann auch in nicht fortlaufenden Abschnitten stattfinden. Wenn eine archäologische Präventivmaßnahme durch höhere Gewalt (technisches Problem des Baggers, Arbeitsunfall, Krankheitsfall eines Mitglieds der Grabungsmannschaft, usw.) unterbrochen wird, haftet das INRA nicht für Änderungen des Anfangs-/Enddatums der Intervention. Die Gesamtdauer, so wie sie im Lastenheft (CCST) vorgeschrieben wurde, muss eingehalten werden.

15. Die wissenschaftliche Kontrolle der archäologischen Präventivmaßnahme durch den Maßnahmenverantwortlichen des INRA (RSS)

Die archäologische Präventivmaßnahme wird durch einen zugelassenen archäologischen Dienstleister ausgeführt. Wenn dieser während seiner Arbeiten auf archäologische Elemente stößt, muss er sich sofort mit dem Maßnahmenverantwortlichen des INRA in Verbindung setzen.

Gemäß Art. 10 des o. g. Gesetzes, kann der Maßnahmenverantwortliche oder jeder andere Mitarbeiter des INRA Besuche vor Ort während der Gesamtzeit der archäologischen Präventivoperation vornehmen, nach schriftlichem und vorherigem Einverständnis des Grundstückbesitzers (die unterschriebene Zutrittsgenehmigung zu den betroffenen Parzellen muss vom Bauherrn an den archäologischen Dienstleister übergeben werden, s. Kapitel „Sonstige erforderliche Genehmigungen“).

16. Das Ende einer archäologischen Operation (Diagnostik)

Am Ende der archäologischen Operation muss der archäologische Dienstleister innerhalb von 7 Arbeitstagen einen Plan der Operation einreichen. Dieser digitale Plan beinhaltet die Details der archäologischen Maßnahme auf parzellarischem Hintergrund (Grenze und Nummern der Parzellen), die genauen Stellen der Intervention und die archäologischen Strukturen, die entdeckt wurden.

Nach Prüfung und Freigabe dieses Plans und je nach Resultat der archäologischen Maßnahme, informiert das INRA den archäologischen Dienstleister über die Abgabefrist des Abschlussberichts und der Funde.

17. Der Abschlussbericht der diagnostischen Maßnahme (RFO)

Je nach Resultat der archäologischen Operation beträgt die Abgabefrist des Abschlussberichts (*rapport final d'opération* - RFO) zwischen 30 Werktagen und maximal 6 Monaten. Die benötigte Zeit für das Erstellen des Berichts wird im Lastenheft (CCST) der jeweiligen Operation festgehalten.

Der Abschlussbericht muss dem Maßnahmenverantwortlichen in der von ihm vorgegebenen Frist abgegeben werden (s. Kap. 16), zusammen mit den Funden und jedem anderen wissenschaftlichen Dokument, das im Rahmen der Operation erstellt wurde. Der Maßnahmenverantwortliche darf die vom archäologischen Dienstleister abgegebenen Daten (einschl. Fotos, Pläne usw.) im Rahmen seiner im Gesetz vom 25. Juni 2004 - zur Reorganisation der kulturellen Institute - definierten Aufgaben nutzen.

Die Vorlage des Abschlussberichtes und die Verfassungsrichtlinien des INRA müssen berücksichtigt werden. Eine Kopie des freigegebenen Abschlussberichtes wird dem Bauherrn durch den archäologischen Dienstleister übergeben.

18. Was passiert nach der archäologischen Diagnostik?

Je nach Resultat der archäologischen Diagnostik, kann der Minister gemäß Art. 5 § 2 des o. g. Gesetzes eine Präventivausgrabung verordnen.

Wenn während einer archäologischen Diagnostik keine archäologische Fundstelle von herausragender Bedeutung zutage kommt, gemäß Art. 6 des o. g. Gesetzes, erhält das beauflagte Grundstück eine archäologische Freigabe. Diese gilt nur für die in diesem Projekt vorgesehenen Arbeiten (ohne die geplante Bautiefe oder -fläche zu überschreiten).

Wenn das Projekt geändert wird, muss der Bauherr eine Neubewertung seines Projektes beantragen.

19. Was tun bei einer zufälligen Entdeckung von archäologischen Funden und Befunden?

Nach der Entdeckung von archäologischen Funden und Befunden während Abriss-, Bau-, Aufschüttungs- oder Aushubarbeiten muss der Entdecker spätestens ein Werktag nach der Entdeckung das INRA, unter Angabe der genauen Fundstelle darüber informieren.

Gemäß Art. 16 des o. g. Gesetzes müssen der Entdecker und der Grundstückseigentümer, bei dem der Fund gemacht wurde, dafür sorgen, dass die archäologischen Elemente provisorisch geschützt werden, indem die laufenden Arbeiten sofort unterbrochen werden.

20. Kann man die Prozeduren der Präventivarchäologie ablehnen? Was passiert, wenn man die Prozeduren der Präventivarchäologie missachtet?

Gemäß Art. 117 des o. g. Gesetzes, wird Folgendes als Straftat angesehen und kann mit einer Geldstrafe zwischen 500 Euros und 1.000.0000 Euros bestraft werden, wenn die Person, u.a.:

- unterlässt, ihr Bauvorhaben, ihr Abrissvorhaben, ihre Aufschüttungs- und Aushubarbeiten auf einem in der ZOA befindlichen Grundstück zur Bewertung einzureichen;
- eine Maßnahme der Präventivarchäologie ohne Zulassung ausführt;
- archäologische Felduntersuchungen ohne ministerielle Genehmigung ausführt;
- archäologische Überreste während Abriss-, Bau-, Aufschüttungs- oder Aushubarbeiten entdeckt, und das INRA nicht davon in Kenntnis setzt, und/oder die Arbeiten auf dem betroffenen Grundstück nicht sofort unterbricht.

KONTAKT

Service du suivi archéologique de l'aménagement du territoire

Tel : 26 02 81 53 – E-Mail : amenagement@inra.etat.lu

Service de l'inventaire et de la cartographie du patrimoine archéologique

Tel : 26 02 81 66 – E-Mail : gestion.zoa@inra.etat.lu